

Dieter Schenk

Uniwersytet Łódzki / Schenklingfeld

# Strukturen der systematischen Nichtverfolgung von Nazitätern in der Bundesrepublik Deutschland

## Abstract

Until 2005 just 3,9 percent of 172 294 known Nazi criminals have been sentenced. Just 1147 among them have been sentenced for homicide. It's a disgrace. One may rightly say, Germany has become guilty for a second time. 30 percent of Germans thought of the Nuremberg Trials as being a relapse into barbarism. At least, 40 percent thought sentences were excessive. There's one essential reason for law enforcement being a failure: Many former Nazis returned to West Germany's public service. The so-called denazification was a farce. During the 1950s the Allies were in favor of former SS and Gestapo members being integrated into justice and police forces, as with the Cold War escalating there was a need for 'specialists' fighting communism. Even though there were some show trials in the German Democratic Republic (GDR), former Nazis were adopted to East Germany's public service. Thus, in 1951 16,1 percent of officials in the SED-Party had been members of the NSDAP. In the 1990s former Nazis have lost their influence on German public life. Nowadays there's a broad consensus on how to condemn National-socialism.

**Key words:** Law enforcement on Nazi criminals being inadequate, former Nazis working in the public service, Denazification being a farce, Turn in the 1990s, consensus on how to condemn National-socialism

## 1. Die „Zweite Schuld“

Zur Einführung in das Thema drei kurze Beispiele, die zu zitieren mir nicht leicht fällt:

Kriminalrat Jakob Lölgen war im Oktober und November 1939 Leiter des *Einsatzkommandos 16* im Rahmen der sogenannten „Intelligenzaktion“, mit dem Ziel, polnische Patrioten und Eliten zu ermorden.

Lölgen ließ 349 Menschen erschießen und berichtete darüber an das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), die Terrorzentrale in Berlin. Nach seiner *Ereignismeldung*, wie es im Amtsdeutsch hieß, waren seine Opfer Lehrer und andere harmlose Bürger – die Sprache versagt es weiter zu erläutern. Mit seinem unfassbaren Hang zu Befehl und Gehorsam erfüllte Lölgen die in ihn gesetzten Erwartungen und wurde als Anerkennung zum *SS-Sturmabführer* befördert und mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Nach dem Krieg geriet er 1946 ein Jahr in Internierungshaft und fühlte sich nach der Entlassung rehabilitiert. Ohne Skrupel kehrte er in den alten Beruf zurück und wurde 1950 Leiter der Kriminalpolizei Trier. Doch holte ihn die Vergangenheit ein. Obwohl seine Berichte als Beweis vorlagen, sprach ihn 1966 das Schwurgericht München frei. Der Bundesgerichtshof bestätigte den Freispruch im Jahr darauf (SCHENK 2000: 170–172).

Der Gestapo-Chef Dr. Günter Venediger ließ 1943 drei Polen durch Erhängen exekutieren, weil sie angeblich Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen gehabt haben sollen. 1983 stellte die Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren mit der Begründung ein: „Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass er aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Das Erhängen war weder heimtückisch noch grausam erfolgt.“ (SCHENK 2000: 235)

Der Gendarmerie-Beamte Adolf Arndt war im September 1939 im Rahmen einer sogenannten „Zigeuneraktion“ an der Ermordung einer Sinti-Sippe beteiligt. Er schoss auch auf Frauen und Kinder. 1959 wurde er vom Schwurgericht Gießen freigesprochen. „Es lässt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, dass er die Exekution für rechtmäßig hielt. Er war jahrzehntelang Pflichterfüllung gewöhnt und dass die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dient.“ (SCHENK 2000: 159f.)

Drei Beispiele unter den unzähligen Verbrechen in der Zeit des Dritten Reichs, die ungesühnt blieben. Die deutsche Strafverfolgung war diesbezüglich mehr als mangelhaft. Westdeutsche Staatsanwaltschaften ermittelten zwischen 1945 und 2005 gegen insgesamt 172 294 Personen. Sie wurden der Täterschaft oder Teilnahme an nationalsozialistischen Straftaten oder Kriegsverbrechen beschuldigt. Von diesen Tatverdächtigen erhielten nur 6 656 Angeklagte eine rechtskräftige Strafe, das sind 3,9 Prozent, davon 1 147 wegen Tötungsdelikten, das sind 0,7 Prozent (Informationsblatt ZENTRALE

STELLE Ludwigsburg, Az. Gen. IV-215 (2012); vgl. EICHMÜLLER 2012: 225, 234–237, 239).

Angesichts des vom nationalsozialistischen Deutschland zu verantwortenden rassenideologischen Vernichtungskrieges, des Völkermordes und der Ausrottung der europäischen Juden ist die Bilanz deutscher Gerichte, nur 1 147 Täter strafrechtlich wegen Mordes oder Totschlags zur Verantwortung zu ziehen, unbegreiflich.

Bevor wir feststellen, dass dies eine Schande für die deutsche Justiz ist – im Ergebnis wird sich das aber nicht ändern – lassen Sie uns noch andere Statistiken prüfen (die leider methodisch nicht direkt in Korrelation beurteilt werden können). Zunächst quasi eine Null-Summen-Statistik: Bei dem Überfall auf Polen im Herbst 1939 wurden unter dem Decknamen „Aktion Tannenberg“ Einsatzgruppen des Reichsicherheitshauptamtes Berlin gebildet. Es handelte sich um 5 Gruppen, insgesamt 2700 Mann von SS und Gestapo. Ihr Auftrag waren „Säuberungen rückwärts der fechtenden Truppe“, wie es hieß. Sie begingen 1400 Morde an Polen und Juden. Niemand dieser 2700 Mann wurde nach dem Krieg von der deutschen Justiz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen (ZENTRALE STELLE 1978 : 65–71; SCHENK 2000: 173).

Als nächstes widmen wir uns einem regionalen Schwerpunkt: dem ehemaligen *Reichsgau Danzig-Westpreußen*. Dort kamen 1939–1945 mindestens 52 800 Personen durch nationalsozialistische Gewaltverbrechen ums Leben. Bis auf einige Hundert geschahen die Morde im Herbst 1939.

20 000 Tatverdächtige kommen in Frage:

- SS und Gestapo
- der sogenannte SS-Selbstschutz (17 600 Mann)
- Wehrmacht
- Parteifunktionäre, Gau-Leitung, Kreishauptmänner

Die Gesamtzahlen der von deutscher Nachkriegsjustiz beschuldigten Personen belief sich auf nur 1701 Personen (von den genannten 20 000). Das sind 8,5 Prozent jener, die in den Ermittlungsverfahren zwar beschuldigt, nicht aber verurteilt wurden. Tatsächlich wurden bestraft (ZENTRALE STELLE 1978: 59–60):

SS-Selbstschutz: 8 Personen

SS/Gestapo: 2 Personen

Gauleitung: 1 Person

Prüfen wir noch die deutsche juristische Aufarbeitung der grauenhaften Verbrechen im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig. Dort wurden 65 000 Häftlinge ermordet. Aufgrund der hohen Fluktuation von SS-Funktionären waren in dem Lager in der Zeit 1939 bis 1945 etwa 2500 SS-Leute als Lagerpersonal tätig. Bestraft durch deutsche Gerichte: 5 Angeklagte (SCHENK 2000: 243f.). Solche Zahlen sind bestürzend, empörend, inakzept-

tabel und sie machen wütend. Der deutsche Holocaust-Forscher Ralph Giordano bezeichnet das als die „Zweite Schuld der Deutschen“.

## 2. Entwicklungslinien 1949 bis 1950

Um eine Erklärung für Hintergründe und Ursachen zu finden, sind vor allem die Entscheidungen der Besatzungsmächte, die Haltung der deutschen Nachkriegsbevölkerung bzw. die Nachkriegspolitik näher zu untersuchen, wobei besonders das Desinteresse der Kriminalpolizei an einer Aufklärung und der Unwille der Justiz zur Anklageerhebung und Verurteilung für das Versagen einer Strafverfolgung von Naziverbrechen eine Rolle spielen. Beleuchten wir zunächst die ersten 5 Jahre. Sie waren geprägt von der

- Strafverfolgung durch die Besatzungsmächte, dem
- Aufbau demokratischer Strukturen und durch die
- Haltung der deutschen Nachkriegsbevölkerung.

### 2.1 Die Strafverfolgung durch die Besatzungsmächte

Herausragend ist der Kriegsverbrecher-Prozess durch das Internationale Militärtribunal in Nürnberg (IMT). Angeklagt waren die sogenannten Hauptkriegsverbrecher; am 1. Oktober 1946 wurden von 22 Angeklagten 11 zum Tode verurteilt. Zu den Hingerichteten zählte Generalgouverneur Hans Frank (RÜCKERL 1979: 25–27). Die 12 Folgeprozesse der Alliierten in den Jahren 1946–1949 richteten sich gegen

- Ärzte
- SS-Funktionäre
- Militärangehörige
- Industrielle
- Juristen
- Beamte des Reichsaußen- und -innenministeriums
- Kommandeure von Einsatzgruppen (nach dem Überfall auf die Sowjetunion).

Es wurden von insgesamt 184 Angeklagten

- 98 zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 20 Jahren
- 20 zu lebenslang
- 24 zum Tode verurteilt, von den 12 vollstreckt worden sind (RÜCKERL 1979: 28f.).

In einem solchen Prozess wurde zum Beispiel der Höhere SS- und Polizeiführer aus Danzig, Richard Hildebrandt, als Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Er wurde danach an Polen ausgeliefert und in Bydgoszcz zum Tode verurteilt und hingerichtet (SCHENK 2013: 167).

Neben dem Nürnberger Gerichtshof und den Folgeprozessen gab es aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die alliierte Militärgerichtsbarkeit in den Jahren 1945 bis 1950 durch amerikanische, französische und britische Militärgerichte, die sich zum Beispiel gegen Personal der Konzentrationslager richteten. Für Verbrechen in Polen wurden durch Urteile britischer Militärgerichte:

- in Hameln Eberhard Schöngarth, der Mörder der Lemberger Professoren, hingerichtet;
- in Neuingamme Max Pauly, der Kommandant des KZ Stutthof, hingerichtet und
- Bruno Müller, der Haupttäter der „Sonderaktion Krakau“, zu 20 Jahren verurteilt (SCHENK 2007: 62–64, 222; 2013: 149).

Bruno Müller wurde für ein Arbeitslager bei Kiel verantwortlich gemacht und bestraft. Polen beantragte seine Auslieferung, die verweigert wurde, ohne dass ein Verfahren in der Bundesrepublik angestrengt wurde. 1953 erfolgte nach Verbüßung von 6 Jahren seine Entlassung. Er verstarb 1960 (KLEE 2003: 419).

Insgesamt wurden durch alliierte Militärgerichte 668 von 2097 Angeklagten zum Tode verurteilt. Über die Anzahl der Hinrichtungen gibt es keine zuverlässige Statistik (RÜCKERL 1979: 29f.).

Wir werden noch sehen, dass die Urteile nicht lange Bestand hatten, ein Todesurteil nicht die Exekution bedeutete und trotz Freiheitsstrafen alsbald die Freiheit winkte.

Neben der Strafverfolgung ging es 1945–1950 den westlichen Besatzungsmächten um den...

## 2.2 Aufbau demokratischer Strukturen

Die Alliierten hatten ihre Rechte in einem Besatzungsstatut geregelt (die BRD erlangte erst 1955 volle Souveränität). Zunächst sollten die Eliten des ehemaligen NS-Staates aus ihren Ämtern und dem öffentlichen Leben entfernt beziehungsweise einer Bestrafung zugeführt werden. Politische Säuberungen hatten die Entlassung von insgesamt 55 368 Personen zur Folge. Es galt, die Bevölkerung zu entnazifizieren und mit einem Programm der *Reeducation* auf die demokratische Staatsform einzuschwören. NS-Verfolgte erhielten Wiedergutmachungsleistungen. Schließlich wurde die Verfassung

erstellt und am 23. Mai 1949 verkündet. Die Verfassungsgebende Versammlung hatte Lehren aus der Zeit des Nationalsozialismus gezogen. Nicht nur hatten die Grund- und Menschenrechte größte Bedeutung, herausragend war eine Dezentralisierung staatlicher Gewalt (vgl. FREI 1999: 13–15).

Die bereits erwähnte Entnazifizierung war als Selbstreinigungsprozess unter deutscher Mitwirkung gedacht. Ziel war die Beendigung des Einflusses des Nationalsozialismus auf öffentliches Leben, Wirtschaft, Kultur und Erziehung. Die Entnazifizierung scheiterte jedoch und war eigentlich eine Farce. Gegenseitig stellte man sich sogenannten Persil-Scheine aus, in der NS-Zeit unbedeutende Funktion ausgeübt zu haben. Außerdem hatten die Spruchkammern nur mangelnde Überprüfungsmöglichkeiten. Die Masse wurde als nicht belastet eingestuft, und die Deutschen waren demnach überwiegend gar keine Nazis (FREI 1999: 54–69).

Ziehen wir an dieser Stelle eine Zwischenbilanz: Wer als Nazi-Verbrecher nicht bis 1950 in die Mühlen der Besatzungsjustiz geraten war, hatte gute Aussichten, eine neue Karriere zu beginnen. Bei der Entnazifizierung war er als Entlasteter oder Mitläufer eingestuft worden. Er wird dies wie ein Schild vor sich hertragen, denn er fühlte sich rehabilitiert, ja er stellte sich als Opfer von Verleumdungskampagnen dar. Die Reaktion waren Wehleidigkeit und Trotz anstelle von Reue und Einsicht. Wie die meisten Deutschen will er nicht mehr an die Vergangenheit denken und auch nicht darüber reden. Und der Zeitgeist unterstützte ihn, denn eigentlich befürworteten viele, dass die Nazizeit vorbei und vergessen sein sollte.

## 2.3 Die Haltung der deutschen Nachkriegsbevölkerung

Die öffentliche Meinung übte im erheblichen Maße Einfluss auf die Nachkriegspolitik aus. Untersuchen wir zunächst die Haltung der deutschen Bevölkerung nach dem verlorenen Krieg. Eine Vielzahl der Deutschen wollte über die Vergangenheit seit 1933, besonders über die Kriegszeit 1939 bis 1945, einen Mantel des Schweigens breiten. Dieses kollektive Schweigen der Nachkriegsgeneration über die Nazi-Gräueltaten bedarf einer Erklärung. Es ist zu fragen: Wie sah die psychische Befindlichkeit aus? Viele empfanden Scham angesichts der publik gewordenen schrecklichen Gräueltaten, Depression als Folge auf der Verliererseite zu stehen und schließlich lag alles in Schutt und Asche. Versagensgefühle, dem Nazi-Regime nichts entgegengesetzt oder sogar mitgemacht zu haben, spielten ebenfalls eine Rolle und führten zur Verleugnung und Verharmlosung: Das verhinderte eine Trauerreaktion und verursachte Verdrängung, die hinter Wiederaufbau und neuem Wohlstand versteckt wurde. Untersucht haben dieses Phänomen die Psychoanalytiker Alexander und Margarete Mitscherlich in *Die Unfähigkeit zu trauern* (1967: 30, 37, 77). Sie postulierten unter anderem: „Der Sturz des ‚Führers‘ bedeutete eine

traumatische Entwertung des eigenen Ich-Ideals, mit dem man so weitgehend identisch geworden war. Es blieb kaum ein anderer Weg als Verleugnung oder Rückzug in eine Depression“. Im Ergebnis war die Vergangenheit nicht mehr individuell, sondern manifestierte den Versuch, durch kollektive Verdrängung eine politische Neuausrichtung und eine nationale Identität zu erlangen. Doch beschriftet die historische Entwicklung eine neue Richtung. Ein Paradigmenwechsel entstand aufgrund der Ost-West-Beziehungen Anfang der 1950er Jahre. Der Gegensatz zwischen den USA und der UdSSR verschärfte sich, die Welt zerfiel in zwei Blöcke, das Interesse der West-Alliierten am Nationalsozialismus erlahmte. „Deutsche Experten werden gebraucht“, war die Parole. Auch vormalige SS- und Gestapoangehörige im öffentlichen Dienst waren plötzlich salonfähig, und die Eindämmung des Kommunismus das erklärte Ziel.

Dies hatte auch einen Einfluss auf die Gesinnung der deutschen Bevölkerung, spielte aber nicht die alleinige Rolle. 1950 hielten ein Drittel der Bevölkerung den Nürnberger und die Nachfolgeprozesse für ungerecht („Rückfall in die Barbarei“) bzw. 40 Prozent die Strafen für überzogen (FREI 1999: 136, 138). Den US-Hochkommissar John McCloy erreichten über 1000 Briefe, die sich für die Freilassung der verurteilten deutschen Kriegsverbrecher einsetzten. 1952 sprachen sich nur noch zehn Prozent für eine strafrechtliche Verfolgung aus. 1955 suchten die meisten Deutschen die Verantwortung für die Gräueltaten des Dritten Reichs allein bei Hitler und einer kleinen Clique von Kriegsverbrechern (FREI 1999: 405). Den Deutschen in ihrer Gesamtheit komme der Status von Verführten zu, die der Krieg und seine Folgen selbst zu Opfern gemacht habe, war die vorherrschende Meinung. 1958, 1963 und 1965 forderten gleichbleibend zwischen 52 bis 54 Prozent das Ende der NS-Prozesse (SCHENK 2003: 285).

Die öffentliche Meinung gewann an Einfluss auf die deutsche Nachkriegspolitik und fiel in den Bundesministerien auf fruchtbaren Boden, waren doch diese mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern durchsetzt. 1952 hatten 35,3 Prozent der Angehörigen des Bundesinnenministeriums ähnliche Funktionen im Dritten Reich wahrgenommen. Ihre Zahl stieg ein Jahr später auf 42 Prozent (SCHENK 2003: 55, 283). 1952 sagte Bundeskanzler Konrad Adenauer im deutschen Bundestag: „Es muss einmal Schluss sein mit der Nazi-Riecherei“ (FREI 1999: 86). Kritik an seinem Staatssekretär Hans Globke, der den Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen geschrieben hatte, wies er zurück. 1953 waren 60 Prozent der Abteilungsleiter aller Ministerien ehemalige Nazis, und das Auswärtige Amt bestand fast nur aus ehemaligen Nazi-Diplomaten (FREI 1999: 86).

Quer durch alle Parteien forderte der Deutsche Bundestag gemeinsam mit den Bischöfen beider großen Kirchen und der Bevölkerung die Entlassung der in Landsberg, Werl und Wittich einsitzenden Nazi-Häftlinge (SCHENK 2003: 285). Mehr als ein Drittel konnten daraufhin Landsberg be-

reits im Februar 1951 verlassen. Der US-Hochkommissar Mc Cloy wandelte Todes- in Zeitstrafen um; nur 7 Todesurteile wurden vollstreckt (es handelte sich um KZ-Täter). Eine bilaterale Gnadenkommission sorgte für die restlichen Entlassungen bis auf wenige Ausnahmen. Ab 1955 herrschte allseitiger Konsens, einen Schlusstrich unter die Nazizeit zu ziehen, was bedeutete, ein neues nationales Geschichtsbewusstsein zu formieren (FREI 1999: 137, 219, 231, 270, 297).

Machen wir erneut einen Zwischenschnitt: Bis Mitte der 1950iger Jahre wurden die Weichen gestellt, dass die Nazi-Epoche in den Hintergrund trat und ehemalige Nazitäter wieder in ihre Berufe zurückkehrten. Es folgte die Epoche der Renazifizierung. Im Focus der Gegenwart standen jetzt das sogenannte deutsche Wirtschaftswunder und die uneingeschränkte Souveränität der Bundesrepublik. Das bedeutete u.a. 1955 und 1956

- die Gründung der Bundeswehr mit Soldaten der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS sowie
- die Gründung des Bundesnachrichtendienstes (BND) durch die „Organisation Gehlen“, ein lupenreiner Nazi-Geheimdienst, dessen Feindbild schon immer im Osten lag.

Die politischen Fehler und moralischen Versäumnisse der Anfangsjahre bestimmten das geistige Klima in der Bundesrepublik und führten zu einer Stagnation der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis Ende der 1950er Jahre. Die Juristen nennen dies „Stillstand der Rechtspflege“.

## 5. Renazifizierung von Polizei und Justiz

Die gravierenden Auswirkungen auf Polizei und Justiz waren nicht zu übersehen: Das Bundeskriminalamt (BKA) wurde zu einhundert Prozent aus Angehörigen der Nazi-Sicherheitspolizei rekrutiert. 8000 ehemalige Angehörige der SIPO bewarben sich auf die Stellen, die nicht ausgeschrieben wurden. Sicherheitspolizei bedeutete: SS, Gestapo, SD und NS-Kripo. Persilscheine verschleierte die ehemaligen Nazi-Funktionen der Bewerber. Fast alle BKA-Beamten gehörten der NSDAP, viele schon 1933 der SA sowie zwei Drittel der SS und 30 Prozent der Gestapo an (SCHENK 2003: 282). Der Leitende Dienst des BKA bestand in den Anfangsjahren aus 47 Beamten, die Hälfte waren Nazi-Verbrecher:

- 5 als Schreibtischtäter des Reichskriminalpolizeiamtes (verantwortlich für Einweisungen in KZ von Sinti und Roma, Homosexuellen, sogen. Asozialen und Berufs- und Gewohnheitsverbrechern nach damaliger Lesart);



- 15 gehörten den Mörderbanden der Einsatzgruppen an;
- 2 fungierten als Befehlshaber der Geheimen Feldpolizei, die als Gestapo der Wehrmacht berüchtigt war. (SCHENK 2003: 282)

Und immer wieder zieht sich durch die Akten: Sie waren an Exekution beteiligt. Zwei der früheren Nazi-Kriminalisten wurden im Ausland, keiner in Deutschland bestraft. Vom Bundesinnenministerium wurden sie gedeckt, Ermittlungsverfahren eingestellt und Disziplinarverfahren niedergeschlagen. Sie wurden in hohe Positionen befördert und waren mit großzügigen Pensionen versorgt, im Gegensatz zu ihren Opfern, die – falls sie davonkamen – am Rande des Existenzminimums lebten. Die BKA-Kriminalisten zeigten kein Mitleid, noch schworen sie ihrer Gesinnung ab (SCHENK 2003: 283). Zum Beispiel Theo Saevecke (Referatsleiter im BKA): Als „Henker von Mailand“ hatte der ehemalige SS-Hauptsturmführer im August 1944 15 Geiseln auf dem Loretoplatz in Mailand aus Rache erschießen lassen. 1999 wurde er in Turin in Abwesenheit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Strafverfahren wurde in Deutschland nicht übernommen und Bundesinnenminister Höcherl verteidigte ihn im Bundestag (SCHENK 2003: 267–270; vgl. BAUMANN 2011: 219–237).

Oder Paul Dickopf (BKA-Präsident): Der ehemalige SS-Untersturmführer wurde in der Zeit 1965 bis 1973 BKA-Präsident und Interpol-Präsident, obwohl er 1942–1945 als zwielichtiger Doppelagent des militärischen Abwehrdienstes eingesetzt war. Trotzdem bezeichnete Bundesinnenminister Genscher Dickopf als Vorbild für die gesamte deutsche Polizei. Inzwischen steht aufgrund von Akten des National Archive Washington fest, dass Dickopf zumindest bis 1969 unter dem Decknamen „Caravel“ ein Agent des US-Geheimdienstes CIA war und Landesverrat beging (SCHENK 2003: 61–126; vgl. BAUMANN 2011: 69–78).

In den 11 Bundesländern waren die Verhältnisse ähnlich. Jedes Bundesland verfügt über ein Landeskriminalamt (LKA), 4 von 11 LKA-Chefs waren in Nazi-Verbrechen involviert. LKA-Chef Georg Heuser vom LKA Koblenz zum Beispiel war SS-Obersturmführer und wurde wegen Judenerschießung 1963 zu 15 Jahren Haft verurteilt.

Man muss es noch einmal kurz reflektieren: Der Referatsleiter des Bundeskriminalamtes und der Leiter eines Landeskriminalamtes waren verurteilte Mörder. Viele Polizisten in Führungspositionen standen darüber hinaus im Verdacht, Mörder zu sein, ohne dass man den Verbrechen auf den Grund ging (SCHENK 2003: 177–180).

Bei den Landeskriminalämtern gab es Sonderkommissionen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen. Manche Landesinnenminister hemmten deren Tätigkeit. In Einzelfällen gab es sogar Anweisungen, weniger Festnahmen durchzuführen, die Beamten würden gebraucht, es herrsche Personal-mangel (SCHENK 2003: 253–257).

Die Nazi-Durchdringung beschränkte sich nicht nur auf Bundes- und Landeskriminalämter. Nehmen wir zum Beispiel die Kripochefs der deutschen Großstädte. Die Presse erhob 1962 den Vorwurf, ihre regelmäßigen Dienstversammlungen seien „Kameradschaftstreffen ehemaliger hoher SS- und SD-Führer aus Heydrichs Reichssicherheitshauptamt“. Auf allen Ebenen und in allen Sparten war die örtliche Polizei durch Angehörige der ehemaligen Ordnungs- und Sicherheitspolizei durchsetzt. Fazit: Polizisten mit Nazi-Vergangenheit taten alles, die Aufklärung von Nazi-Verbrechen zu sabotieren,

- manche weil sie immer noch Nazis waren,
- andere um sich selbst und Kameraden zu schützen,
- auch teilweise, weil sie die Verbrechen unter den Teppich kehren wollten, man sollte es nie erfahren.

Sicher gab es auch solche, die ein Gewissen hatten, es aber nicht zeigten und einige begingten Suizid.

Es ist paradox, wenn Kriminalpolizei und Justiz zusammenarbeiten, um Straftaten nicht aufzuklären. Zum Schutz von Nazitätern geschah aber genau dieses, weil ein sehr hoher Prozentsatz der Juristen selbst eine Nazivergangenheit hatte. Die NS-Justiz hat zwischen 1933 und 1945 etwa 32 000 Todesurteile gefällt, davon über 30 000 zwischen 1941 und 1944 (GIORDANO 2000: 154). 1949 rekrutierten sich im Bundesland Bayern 81 Prozent von 924 Richtern und Staatsanwälten aus der Nazi-Justiz, was auch dem Bundesdurchschnitt entsprach. Fast alle ehemaligen Juristen im Nachkriegsdeutschland wurden deshalb Staatsdiener, weil sie den Grundsatz des Gesetzespositivismus für sich reklamierten, nämlich nur das geltende Recht angewandt zu haben (MÜLLER 1987: 205, 211). Da Juristen in der Bundesrepublik einen großen Einfluss besaßen, konnten sie sich exkulpieren nach dem Motto: Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein. In Wirklichkeit hatten sie das Recht gebeugt und massenhaft Terror-Urteile gefällt. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Richters verborgen.“ Dieser Satz stammt aus dem Nürnberger Juristenprozess 1947. Aber nur in wenigen Einzelfällen wurden Juristen durch ein Strafurteil zur Rechenschaft gezogen. Dafür sorgte nicht zuletzt das Bundesjustizministerium: Noch 20 Jahre nach Kriegsende, im Jahr 1966, waren 60 Prozent der Abteilungsleiter und 66 Prozent der Unterabteilungsleiter ehemalige Mitglieder der NS-DAP. Die Besetzung einiger Abteilungen mutete wie ein getreues Abbild des Reichsjustizministeriums an und sparte auch schwer belastete Referenten nicht aus (MIQUEL 2001: 204). Die Pervertierung ging so weit, dass selbst bestrafte Richter anschließend bis zum Lebensende ihre Pension erhielten. Auch das höchste Strafgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), war von Nazi-Juristen durchsetzt und bestätigte die Freisprüche von Nazi-Verbrechern.

Der 5. BGH-Strafsenat unter seinem Präsidenten Werner Sarstedt wurde noch bis Ende der sechziger Jahre fast völlig von ehemaligen NS-Juristen dominiert. Der 5. Senat spielte eine exponierte Rolle bei der Verfolgung (besser: Nichtverfolgung) von NS-Verbrechern (WEINKE 2006: 49, 85). Auch der eingangs erwähnte Kriminalrat Jakob Lölgen profitierte davon. Der BGH hat erst 1995 seine Rechtsauffassung revidiert.

Doch ab 1960 gab es immer mehr Risse und Löcher in der Mauer des Schweigens. Vermehrt wurden Nazi-Verbrechen publik, u. a. durch Anzeigen aus dem Ausland. Und durch die DDR, die aus politischen Gründen die BRD mit ihrem Archivmaterial befeuerte. Es folgte die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, genannt „Zentrale Stelle“ (ZSt) mit der Aufgabe der Koordinierung und Steuerung aller NS-Strafverfahren in der BRD. Im Gegensatz zur nationalsozialistisch belasteten Justiz in den Bundesländern handelte die Zentrale Stelle sachgerecht und effektiv. Zur Zeit der größten Arbeitsbelastung zwischen 1967 und 1971 betrug der Personalbestand der Zentralen Stelle 121 Mitarbeiter, davon 49 Staatsanwälte und Richter. (Informationsblatt ZENTRALE STELLE Ludwigsburg, Az. Gen. IV-215, 2012). Sie waren hoch motiviert, denn sie hatten sich überwiegend freiwillig zur Verfügung gestellt (2013: 18 Bedienstete).

Aufgabe der Zentralen Stelle war (und ist bis heute) die Vorermittlung eines Tatkomplexes auf dem Gebiet nationalsozialistischer Gewaltkriminalität hinsichtlich Ort, Zeit und Täterkreis zu führen, um dann das Verfahren an eine sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft (zumeist am Wohnsitz des Haupttäters) abzugeben. Viele Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sabotieren allerdings die Ergebnisse und stellen die Verfahren trotz fundierter Beweislage aus den bereits genannten Gründen ein.

In Nordrhein-Westfalen bestand in den Jahren 1961 bis 1972 eine Sonderkommission der Justiz zur Verfolgung von NS-Straftaten in Dortmund und Düsseldorf. Die Dortmunder Zentralstelle geriet wegen ihrer Einstellungspraxis in Verruf. Es wundert nicht: Die drei Leiter waren ehemalige NSDAP- und SA-Mitglieder und acht Staatsanwälte hatten bereits im NS-Staat Karriere gemacht (SCHENK 2003: 251).

Die Zentrale Stelle arbeitete mit dem Ausland zusammen – auch mit Ostblockstaaten, politisch untersagt war jedoch die Kooperation mit der DDR, denn die „sogenannte DDR“, so die amtliche westdeutsche Sprachregelung, war von der BRD nicht als Staat anerkannt worden. Die größte Unterstützung überhaupt leistete trotz der Höhen und Tiefen des Kalten Krieges die Warschauer Hauptkommission zur Verfolgung der NS-Verbrechen in Polen (heute Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das Polnische Volk bei IPN), die der Zentralen Stelle bis Ende der siebziger Jahre 80 000 Dokumente als Beweismittel zur Verfügung stellte (RÜCKERL 1979: 89). Die meisten Vorermittlungen der Zentralen Stelle basierten auf dem Beweismaterial aus Warschau.

Es gab nur wenige Lichtblicke bei der Aufklärung von Naziverbrechen: Im Land Hessen zum Beispiel den Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der selbst vom Holocaust betroffen war. Er setzte den Frankfurter Auschwitz-Prozess durch, veranlasste die Festnahme Adolf Eichmanns und knüpfte gegen den politischen Trend Kontakte zum Generalstaatsanwalt in Ost-Berlin, um Unterlagen aus DDR-Archiven zu erhalten. Im Zentralarchiv Potsdam lagerten z.B. die Akten des ehemaligen Reichsjustizministeriums. Bauer wurde von seinen Berufskollegen und von politischen Parteien des rechten Spektrums angefeindet, er äußerte einmal: „Wenn ich mein Büro verlasse, befinde ich mich im feindlichen Ausland“ (WOJAK 2009: 284ff., 317ff., 431ff.).

Und es gab das Berlin Document Center (BDC). Millionen von NSDAP-Personalakten lagerten im Bundesarchiv West-Berlin – bis Anfang der 1990er Jahre unter strikter Kontrolle der Amerikaner. Das Archiv bereitete möglicherweise den Ex-Nazis schlaflose Nächte.

Dessen unbenommen handelte die nazi-infizierte Nachkriegsjustiz nach dem Grundsatz: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ und entwickelte ihre Methoden, Strafverfahren zu eliminieren. Zum Beispiel durch

- Anerkennung des Befehlsnotstandes

oder

- „Biologische Verjährung“.

Von der Zentralen Stelle wurden alle Fälle überprüft, in denen das Gericht zu einem Freispruch wegen Befehlsnotstandes kam – es waren sehr viele. In keinem Fall jedoch wäre wirklich eine Schädigung an Leib oder Leben als Folge der Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls eingetreten. Der Befehlsnotstand war eine Schutzbehauptung, die seinerzeit Staatsanwaltschaft, Gericht und der Angeklagte einvernehmlich missbrauchten (RÜCKERL 1979: 81–85).

Bei der sogenannten biologischen Verjährung handelte es sich um einen zynischen Begriff. Sie bedeutete, dass das Gericht das Verfahren so lange verzögerte, bis der Beschuldigte verstorben oder wegen Krankheit als verhandlungsunfähig galt; ärztliche Bescheinigungen waren oft manipuliert (SCHENK 2003: 252).

## 6. Die Deutsche Demokratische Republik

Einen etwas anderen Verlauf nahm die Entwicklung in der DDR, die bis 1949 SBZ (Sowjetische Besatzungszone) hieß. Die DDR-Propaganda warf über Jahrzehnte West-Deutschland vor (unter anderem durch sogenannte

Braun-Bücher), Nationalsozialisten in Staat, Wirtschaft, Bundeswehr, Wissenschaft und Kultur integriert zu haben, während im Gegensatz dazu die DDR angeblich das Problem von Anfang an löste. Richtig ist, dass in der SBZ unmittelbar nach Kriegsende staatliche Schlüsselpositionen mit Kommunisten besetzt wurden, um ein Gesellschaftsmodell nach sowjetischem Vorbild zu implantieren. Allerdings betrafen Säuberungen, Entnazifizierung, Entlassungen aus beruflichen und gesellschaftlichen Positionen sowie strafrechtliche Verfolgung nicht nur Nazi-Verbrecher, sondern auch politisch Andersdenkende, die zu Unrecht als NS-Täter bezeichnet wurden. Die SED benutzte solche Manipulationen zur Festigung ihrer Macht (LEIDE 2007: 46). Insoweit muss die Aussagekraft der Statistik über rechtskräftig verurteilte NS- und Kriegsverbrecher (WEINKE 2006: 54, 58)

1945–1949	Westzonen	SBZ
	4419	8059
1950–1959	BRD	DDR
	1550	4717

in Zweifel gezogen werden, da ein quantitativer und qualitativer Vergleich methodisch nicht möglich ist.

Tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner wurden rigoros verfolgt, unabhängig davon, ob sie einen nationalsozialistischen Hintergrund hatten und Zehntausende außerdem durch die sowjetische Besatzungsmacht ohne Urteil interniert. Die stalinistische Justizwillkür trifft auch auf die 2800 Urteile der „Waldheim-Prozesse“ gegen „Nazi- und Kriegsverbrecher“ zu, weil nicht alle Angeklagten einen NS-Hintergrund aufwiesen, wie zum Beispiel solche, die nach Kriegsende Sabotage begangen haben sollen. Pauschal kann man feststellen, dass in der Nachkriegszeit in der SBZ/DDR weit mehr Menschen ihre Freiheit verloren als in West-Deutschland, dass weder bei Inhaftierungen noch bei Verurteilungen rechtsstaatliche Prinzipien angewandt wurden und dass zahlreiche Urteile bis Mitte der 1950er Jahre durch Amnestien, Strafaussetzung oder Gnadenerweise aufgehoben wurden, wodurch ehemalige Nazis rehabilitiert und in ihren Berufe reaktiviert wurden. Auch hier wurden „Experten gebraucht“.

Seit nach der Wende die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes ausgewertet werden können, ergibt sich, dass 1951 von 5833 in der Ministerialbürokratie tätige SED-Funktionäre 940 in der NSDAP organisiert waren (16,1 Prozent). 1953 wiesen in Kreis- und Bezirksleitungen der SED 13,9 Prozent eine NS-Vergangenheit auf. 1954 stellten ehemalige NSDAP-Mitglieder 28,4 Prozent der Professorenschaft. 1958 gehörten 56 von 400 Volkskammer-Abgeordneten der NSDAP an, gleichfalls 8 Minister und 9 stellvertretende Minister. Ehemalige Wehrmachtangehörige fanden bei der Nationalen Volksarmee (NVA) nur selten Anstellung, wohl aber in paramilitärischen

Einheiten, wie Betriebskampfgruppen. Auch waren Wehrmachtsangehörige für das MfS als IM (Inoffizielle Mitarbeiter) tätig. Es bestand zwischen der DDR-Führungsebene und den Betroffenen das stillschweigende Einverständnis: „Wenn ihr euch uns unterordnet, werden wir euch nicht an eure Vergangenheit erinnern, die wir aber kennen“. Damit wurden die alten Nazis in den eigenen Reihen abgeschirmt und die „Schuld“ an den kapitalistischen Westen delegiert, in den keineswegs fast alle Nationalsozialisten geflohen waren. Die offenen DDR-Archive trüben das Selbstbild des anderen deutschen Staates als angeblich konsequenter Verfolger der Naziverbrechen (LEIDE 2007: 47–49).

## 7. Die Folgen

Was hat konkret bewirkt, dass in den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg in der BRD die Politik eine personelle Kontinuität aus dem Dritten Reich befürwortete, ehemalige Nazis bei Polizei und Justiz die Strafverfolgung systematisch sabotierten und große Teile der Gesellschaft Einverständnis zeigten? Nehmen wir als Beispiel den Fall der Ermordung der Lemberger Professoren, ein Verbrechen von großer Tragweite.

Das Sonderkommando z.b.V (zur besonderen Verwendung) unter dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) in Krakau, Dr. Eberhardt Schöngarth, bestand aus 250 Mann. In der Nacht 3./4. Juli 1941 holten sie 25 Akademiker und deren Ehefrauen, Söhne oder zufällig anwesende Personen, insgesamt 52 Menschen, aus ihren Häusern und Wohnungen und ermorde-ten 45 von ihnen, überwiegend in derselben Nacht in den Lemberger Wullecki-Hügeln. Das Sonderkommando zog weiter und hatte bis Ende August 18 503 Exekutionen auf dem Gewissen (SCHENK 2007: 117–131). Verurteilt wurde wegen der Morde niemand. Schöngarth selbst wurde wegen eines einzigen Falles in Holland von den Briten zum Tode verurteilt und 1946 hingerichtet. Seine gesamte Verbrecherkarriere und seine Teilnahme an der Wannsee-Konferenz blieben im Dunkeln (SCHENK 2007: 222).

Die Zentrale Stelle führte die Vorermittlungen in den Jahren 1960–1963 und beauftragte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit dem Verfahren. Die Hamburger Strafverfolgungsbehörde stellte das Verfahrenes zwischen 1964 und 1994 – über 30 Jahre – immer wieder ein (SCHENK 2007: 230–237); dies, obwohl sich ein konkreter Tatverdacht gegen zahlreiche Personen richtete (SCHENK 2007: 238–245):

- Der SS-Sturmbannführer Max Draheim räumte in seiner Vernehmung ein, bei der Exekution der Professoren anwesend gewesen zu sein. Er habe aber nicht geschossen und könne sich nicht erinnern, wer dem Exekutionskommando angehörte. Er wurde nicht etwa in

Untersuchungshaft genommen, vielmehr ihm Glauben geschenkt und das Verfahren gegen ihn eingestellt mit der Begründung: „Nur die Anwesenheit an einem Exekutionsort bedeutet keine Straftat.“

- Die als Angehörige einer polnischen Hilfsorganisation verhaftete polnische Kunsthistorikerin Dr. Karolina Lanckorońska wurde von dem SS-Sturmführer Hans Krüger vernommen, der sich damit brüstete: „Die Professoren, das war mein Werk. Ich habe sie an einem Wochentag um vier Uhr erschossen.“ Krüger rechnete damit, dass Lanckorońska in ein KZ eingewiesen wird und dieses nicht überlebt. Lanckorońska bot sich der Staatsanwaltschaft Hamburg als Zeugin an, die keinen Gebrauch davon machte.
- Der SS-Untersturmführer Walter Kutschmann gab gegenüber Lanckorońska seine Beteiligung an der Festnahme der Professoren zu. Nach dem Krieg tauchte er als Pedro Ricardo Olmo in Buenos Aires unter und wurde dort identifiziert. Die Staatsanwaltschaft Hamburg betrieb kein erfolgversprechendes Auslieferungsverfahren bis der Verdächtige in Argentinien verstarb.

Aus zwei Dutzend vorsätzlichen Ermittlungsfehlern will ich nur vier herausgreifen (SCHENK 2007: 229, 234 f., 237 f.):

- Das Sonderkommando z.b.V. bestand aus 250 SS-Leuten, sie alle waren am Massenmord beteiligt. Die Ermittlungen beschränkten sich auf nur 35 Verdächtige.
- Offenkundige Lügen und Schutzbehauptungen wurden akzeptiert und nicht überprüft, wichtige Fragen nicht gestellt.
- Beschuldigte wurden zu Zeugen, Täter zu Gehilfen abgestuft, Verjährung nicht durch richterliche Handlungen unterbrochen, nie ein Haftbefehl gegen dringend Verdächtige erlassen.
- Es wurde keine gerichtliche Hauptverhandlung anberaumt, um Beweise zu prüfen und Widersprüche zu klären.

Ich möchte abschließend feststellen: Die Politik im Nachkriegsdeutschland hat ihre moralische Glaubwürdigkeit verloren, denn die meisten Naziverbrecher konnten durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen. Die Justiz hat wie die Polizei, wie der Staat, wie die deutsche Gesellschaft überhaupt vollkommen versagt,

- mit den Tätern und ihren ungeheuerlichen Schandtaten abzurechnen,
- einen Beitrag für den internationalen Rechtsfrieden zu leisten,
- den 6 Millionen Opfern gerecht zu werden.

Bis Ende der 1970er Jahre waren die ehemaligen Nazis überwiegend aus dem Berufsleben ausgeschieden und verstorben. Ihr Geist lebte fort und hatte Einfluss auf die nachfolgende Berufsgeneration, für die sie Vorbild wa-

ren, die sie ausgebildet hatten und in deren kollektiven Gedächtnis sie weiter eine Rolle spielten. Ab Mitte der 1990er Jahre hatte endgültig eine neue Generation in Polizei, Justiz, Wissenschaft und Forschung die Meinungsführerschaft übernommen. Inzwischen ist in der Bundesrepublik die Verurteilung der NS-Vergangenheit als zentrale Norm verankert. Daran können auch die 22 150 Rechtsextremisten (BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ 2013: 1–10) nichts ändern. Allerdings ist eine kritische Beobachtung der weiteren Entwicklung angezeigt, weil Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit und Sozialdarwinismus im Begriff sind, in die Mitte der deutschen Gesellschaft vorzudringen (DECKER u.a. 2012: 28–36). Ich konnte nur – eher thesenhaft – die großen Linien von 60 Jahren deutscher Nachkriegsgeschichte aufzeigen. Der Überblick kann nicht vollständig sein.

## Literaturverzeichnis

- Baumann, Imanuel / Reinke, Herbert / Stephan, Andrej / Wagner, Patrick (2011): *Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik*. Köln: BKA / Luchterhand.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2013): *Zahlen und Fakten Rechtsextremismus*. Köln.
- Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Brähler, Elmar (2012): *Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.) u. Dietz.
- Eichmüller, Andreas (2012): *Keine Generalamnestie: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik*. München: Oldenbourg.
- Frei, Norbert (1999): *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München: Beck.
- Frei, Norbert (Hrsg.) (2001): *Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945*. Frankfurt am Main: Campus.
- Frei, Norbert (Hrsg.) (2006): *Transnationale Vergangenheitspolitik*. Göttingen: Wallstein.
- Giordano, Ralph (2000): *Die Zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein*. Köln: Kiepenheuer&Witsch.
- Klee, Ernst (2003): *Personenlexikon zum Dritten Reich*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Leide, Henry (2007): *NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR*. Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht.
- Miquel, Marc von (2001): „Juristen: Richter in eigener Sache.“ In: Norbert Frei (Hrsg.): *Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945*. Frankfurt am Main: Campus, 181–240.
- Müller, Ingo (1987): *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München: Kindler.
- Rückerl, Adalbert (1979): *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Schenk, Dieter (2000): *Hitlers Mann in Danzig. Gauleiter Forster und die NS-Verbrechen in Danzig-Westpreußen*. Bonn: Dietz.
- Schenk, Dieter (2003): *Die braunen Wurzeln des BKA*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Schenk, Dieter (2007): *Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien*. Bonn: Dietz.
- Schenk, Dieter (2011): *Noc Morderców. Każń polskich profesorów we Lwowie i Holokaust w Galicji Wschodniej*. Übs. Paweł Zarychta. Kraków: Wysoki Zamek.



- Schenk, Dieter (2013): *Danzig 1930–1945. Das Ende einer Freien Stadt*. Berlin: Ch. Links.
- Steinke, Ronen (2013): *Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht*. München: Piper.
- Weinke, Annette (2006): „»Alliierter Angriff auf die Nationale Souveränität?« Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich.“ In: Norbert Frei (Hrsg.): *Transnationale Vergangenheitspolitik*. Göttingen: Wallstein, 37–93.
- Wojak, Irmtraud (2009): *Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie*. München: Beck.
- Zentrale Stelle (Hrsg.) (1962/1963): *Einsatzgruppen in Polen*. Ludwigsburg. Bd. I und II.
- Zentrale Stelle (Hrsg.) (1978): *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen im Reichsgau Danzig-Westpreußen*. Ludwigsburg.